



KOMMUNALSERVICE
Landkreis Börde AÖR

Kommunalservice
Landkreis Börde AÖR
Schwimmbadstr. 2a
39326 Wolmirstedt

Fax: 03 92 01 / 70 33 29
E-Mail: abfallberatung@ks-boerde.de

Absender	
Name*:	_____
Straße*:	_____
PLZ, Ort*:	_____
Tel*:	_____
Mail:	_____
(* Pflichtangaben)	

Anzeige der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Bioabfällen

Gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung der Kommunalservice Landkreis Börde AÖR besteht grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung. Das bedeutet, dass auf jedem Grundstück eine Biotonne zur getrennten Erfassung von Bioabfällen vorhanden sein muss.

In Ausnahmefällen kann hiervon befreit werden, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung **aller anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen auf eigenen Flächen** nachgewiesen wird.

Zu Bioabfällen gehören neben Nahrungsmittelabfälle auch Gartenabfälle wie Grünschnitt, Schilf, Gräser oder Stauden, die dann kompostiert werden müssen. Eine Anlieferung auf einer Annahmestelle des Landkreises ist bei einer Befreiung nicht mehr zulässig. Weiterhin dürfen keine Bioabfälle wie Knochen oder Schalen von Südfrüchten über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

Die Kompostierung muss in einem geschlossenen System (Schnellkomposter etc.) erfolgen. Eine offene Kompostierung ist aufgrund der möglichen Ausbreitung von Schadnagern wie Ratten oder Mäuse nicht zulässig. Ein Foto der geschlossenen Komposteinrichtung ist Bestandteil dieser Anzeige, ohne diesen Nachweis ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Zur Ausbringung des Kompostes muss eine ausreichend große gärtnerisch genutzte Fläche zur Verfügung stehen. Rasenflächen zählen hier nur bedingt dazu.

Für die Nutzung einer Biotonne werden keine Grundgebühren erhoben, es fallen lediglich Entleerungsgebühren gemäß der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung an:

60 Liter-Behälter = 1,44 € / 120 Liter-Behälter = 2,88 € / 240 Liter-Behälter = 5,76 €, jeweils pro entleertem Behälter.

Somit erfolgt bei einer Befreiung keine Reduzierung der Grundgebühr.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallentsorgung ist zeitlich befristet. Soll diese verlängert werden, muss vor Ablauf der Befreiung selbstständig eine neue Anzeige eingereicht werden. Ansonsten erfolgt die Stellung eines Behälters von Amtswegen, da der Anschluss- und Benutzungszwang wieder eingesetzt wird.

Die Kommunalservice Landkreis Börde AÖR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist berechtigt, das Grundstück zum Zwecke der Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu betreten.

Ich zeige die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung **aller bei mir anfallenden Bioabfälle in meinen eigenen Anlagen auf meinen eigenen Flächen** an:

<u>Anschlusspflichtiges Grundstück</u>	
Straße:	_____
Ort/Ortsteil:	_____
Gebührenkontonummer:	_____
Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen:	_____
<u>Grundstückseigentümer</u> (Angaben nur bei Mietobjekten erforderlich!)	
Name:	_____ Tel.: _____
Straße	_____
Ort/Ortsteil:	_____
<u>Mieter</u> Name:	_____ Tel.: _____
Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen:	_____

	ja*	nein*
Alle Bioabfälle werden vollständig, jahreszeitlich unabhängig und ganzjährig selbst kompostiert . <u>Hinweis:</u> Die Überlassung der Bioabfälle an Dritte zur Kompostierung sowie zur Verfütterung ist unzulässig.		
Mir ist bekannt, dass auch Küchenabfälle, Speisereste, Fleisch- und Fischabfälle, Schalen von Zitrusfrüchten etc. kompostiert werden müssen. Eine Entsorgung dieser Abfälle über die Restabfall- bzw. Gelben und Blauen Wertstoffbehälter ist nicht zulässig.		
Die Kompostierung erfolgt durch mich auf dem von mir im Rahmen meiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück. Foto der geschlossenen Verwertungseinrichtung ist beizufügen!		

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung des Bioabfalls (Kompostierung bis zur Ausbringung des erzeugten Kompostes) erfolgt auf

- dem oben genannten anschlusspflichtigen Grundstück*
- einem in meinem Besitz befindlichen Grundstück (bitte Pachtvertrag / aml. Eigentumsnachweis beifügen)*

Straße / Ort / Ortsteil: _____

<p>Für die Ausbringung des erzeugten Kompostes steht eine <i>gärtnerisch genutzte Fläche</i> (<u>ohne Rasenflächen</u>) von _____m² zur Verfügung. Hier ist nicht die Grundstücksgröße anzugeben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Ausbringung des fertigen Kompostes müssen mindestens 30 m² gärtnerisch genutzte Fläche pro Person vorgehalten werden.</p>
--

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Anzeige soll gelten ab dem _____ **2024** und ist bis zum **31.12.2027** befristet.

Eine Befreiung ab dem 01.01.2028 bedarf einer erneuten Anzeige der Eigenverwertung. Diese ist bis zum **31.10.2027** einzureichen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich gemäß § 25 der Abfallentsorgungssatzung das Betreten meines Grundstückes durch Bedienstete der Kommunalservice Landkreis Börde AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung zu dulden habe.

Ich erkläre, Änderungen, die Einfluss auf die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung aller anfallenden Bioabfälle haben, unverzüglich der Kommunalservice Landkreis Börde AöR mitzuteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung bzw. falsche oder unterlassene Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können sowie den Anschluss an die Bioabfallentsorgung von Amts wegen nach sich ziehen.

Die beiliegende Information zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Anzeige ist durch den Abfallbesitzer / Eigenkompostierer zu stellen und zu unterschreiben. Vermieter können für Mieter diese Anzeige nicht stellen und unterschreiben.

X _____
Ort, Datum Anzeigsteller

Der Grundstückseigentümer hat diese Anzeige zur Kenntnis genommen. (Nur bei Mietobjekten erforderlich!)

X _____
Ort, Datum Grundstückseigentümer/Vermieter

Als Nachweis habe ich der Anzeige beigefügt:

- ✓ Foto(s) der geschlossenen Komposteinrichtung
- ✓ gegebenenfalls Pachtvertrag / amtl. Eigentumsnachweis

Hinweis: Eine nicht lesbare bzw. unvollständig eingereichte Anzeige kann nicht bearbeitet werden. Streichungen oder eigene Ergänzungen sind nicht zulässig.

Bestellung Biotonne

Größe bitte ankreuzen

60 Liter 120 Liter 240 Liter

Information zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung

Ziel der Abfallwirtschaft ist es, schädliche, nachteilige oder das allgemeine Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Boden, Wasser, Luft und insbesondere auf Menschen, Tiere und Pflanzen zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

In der folgenden Information wird daher darauf hingewiesen, welche Gesichtspunkte beachtet werden müssen, um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und eine in diesem Sinne ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchzuführen.

Im häuslichen Bereich fallen im Wesentlichen folgende Bioabfälle an:

1. Garten- und Grünabfälle
Baum-, Strauch-, Hecken-, Stauden- und Grasschnitt, Laub, Schnittblumen, Fallobst, Unkraut, rohe Gemüse- u. Obstabfälle, Topfpflanzen etc.
2. Pflanzliche Küchenabfälle und Speisereste
gegarte Gemüse- und Obstabfälle, Brotreste, Nudeln, Reis, Nussschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Kaffee- u. Teefilter, verdorbene pflanzliche Lebensmittel etc.
3. Tierische Küchenabfälle und Speisereste
rohe oder gekochte Fleisch-, Geflügel- und Fischabfälle, Knochen, Wurst, Käse, Eier u. Eierschalen, Milchprodukte, verdorbene tierische Lebensmittel etc.

Was ist bei der Eigenkompostierung zu beachten?

- Der Kompostplatz sollte an einem schattigen Platz und über offenem Boden eingerichtet werden. Zu Fenstern, Türen und Nachbargrundstücken sollte ein ausreichender Abstand (gemäß Nachbarschaftsrecht Sachsen-Anhalt) eingehalten werden. Denn gerade bei Kompostplätzen, bei denen die Feuchtigkeit nicht ständig überwacht wird, kann es in Trockenperioden zu einer Pilzsporenbelastung kommen.
- Als Untergrund von Kompostplätzen sollte eine Filterschicht von mindestens 20 cm humushaltiger Gartenerde vorhanden sein, um eine Gefährdung des Grundwassers durch Sickerwasser einzudämmen. Dem Austritt von Sickerwässern kann weiterhin durch eine Befüllung mit vielseitigen Grünabfällen und eine regendichte, aber luftdurchlässige Abdeckung entgegen gewirkt werden.
- Der Feuchtegrad und das Mischungsverhältnis zwischen feuchten (Rasenschnitt, Laub, Speisereste) und strukturierten Bioabfällen (Hecken-, Baum- und Strauchschnitt) muss stimmen. Eine fehlende Durchlüftung kann sonst zu Fäulnis und unangenehmer Geruchsentwicklung führen.
- Speiseabfälle müssen gut untergearbeitet oder mit Gartenerden abgedeckt werden, da sonst Ungeziefer angezogen wird. Eine allseitig geschlossene Komposteinrichtung (Schnellkomposter etc.) ist hier Voraussetzung.
- Die bei der Kompostierung entstehenden Temperaturen reichen meist für eine vollständige Hygienisierung nicht aus. Dadurch muss mit einer erhöhten Keimbelastung und Salmonellengefahr gerechnet werden, sollten Fleisch- und Fischreste, verdorbene Lebensmittel oder Eierschalen kompostiert werden.
- Pflanzen, die mit Pilzen oder Schädlingen befallen sind, eignen sich nicht für die Kompostierung. Durch die fehlende Hygienisierung werden diese bei der Kompostausbringung erneut verbreitet.
- Brotreste neigen zu Schimmelbildung und sollten, wenn überhaupt, nur in stark zerkleinerter Form dem Kompost beigefügt werden. Pilzsporen beeinträchtigen die Gesundheit und können Allergien auslösen.
- Haustierexkremate (von Hund und Katze) sind als Überträger von Salmonellen und Wurmeiern am gefahrlosesten über den Restabfallbehälter zu beseitigen. Sie gehören nicht auf den Gartenkompost!

Information zur ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung

Was ist bei der Ausbringung des Kompostes zu beachten?

- Der erzeugte Kompost soll auf genügend großen gärtnerisch genutzten Flächen (gartenbaulich genutzte Flächen) ausgebracht werden. Wird zu viel Kompost auf zu wenig Gartenflächen gebracht, können hohe Nährstoffeinträge zu einer Schadstoffanreicherung in Boden und Grundwasser führen.
- Eine gärtnerisch genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro im Haushalt lebender Person ist daher nötig.

Eigenkompostierung und Biotonne – sinnvoll oder nicht?

- Einige Bioabfälle, insbesondere Küchenabfälle nach dem Kochtopf sowie rohe Fleisch- und Fischabfälle, sind für die Eigenkompostierung nicht geeignet. Hier empfiehlt sich die Entsorgung über eine Biotonne.
- Mit kranken Pflanzenteilen, hartnäckigen Samenkräutern (Unkräutern), groben Astwerk oder unzerkleinerten Strauch- und Heckenschnitt ist der eigene Komposthaufen überfordert. Durch die bei der Eigenkompostierung erreichten niedrigen Temperaturen fehlt die Hygienisierung dieser Materialien.
- Schalen von Zitrusfrüchten sind fast generell mit pilztötenden Substanzen (Fungiziden) behandelt, um eine bessere Haltbarkeit beim Transport zu erzielen.
- Alle Gräser nehmen aus dem Boden bevorzugt Stickstoff auf. Sie speichern außerdem Wasser in ihren Zellen, was in Verbindung mit dem Stickstoff zu einer starken Wärmeentwicklung führt. Die Folge daraus kann eine Selbstentzündung großer Mengen Rasenschnitt sein.
- Einige Laubarten sind nur schwer verrottbar, z. B. Eiche, Kastanie, Akazien oder Nussbaum. Bei der Kompostierung wird Gerbsäure frei, die zu einer Versäuerung des Kompostes führen kann.

Nur in zugelassenen Kompostanlagen lassen sich all diese Bioabfälle durch spezielle Techniken zu hochwertigem Kompost verarbeiten.

Bei Fragen, steht Ihnen die Abfallberatung unter Tel. 039201 / 7033158 sowie 7033159 sowie abfallberatung@ks-boerde.de gern zur Verfügung.

Checkliste zur Anzeige

Anzeige ist vollständig und gut leserlich ausgefüllt und unterschrieben?

Foto der Verwertungseinrichtung liegt bei?

Evtl. Eigentumsnachweis liegt bei?

Anzeige gestellt am: _____

Anzeige bewilligt am: _____

!!!Die Anzeige ist bis zum 31.12.2027 befristet. Eine Befreiung ab dem 01.01.2028 bedarf einer erneuten „Anzeige der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Bioabfällen“ bis zum 31.10.2027!!!